

Manfred Rickmeyer
Schildower Straße 18
13467 Berlin,
Telefon: 030 405 33 541
Telefax: 030 405 41 492
e-mail: rickmeyer@t-online.de

den 21.06.07

An das
Amtsgericht Tiergarten
Kirchstraße 6
10557 Berlin

Betrifft: (335OWI) 3091 PLs 131/07 (46/07) sonstiges Delikt

Sehr geehrte Frau Appelt!

In der obigen Bußgeldsache bestätige ich Ihnen folgende Vorgehensweise am 19.6.2007 in der Prozessverhandlung:

Zunächst wurden die Zeugen aufgerufen, belehrt und nach draußen geschickt. Dann wurden meine Personalien aufgenommen. Nun stellte ich die Frage, ob die Mitarbeiter des Bezirksamtes als Zeugen in Frage kommen, da sie nicht auch herausgeschickt wurden. Sie antworteten, sie fungieren als diejenigen, die das Verfahren in Gange gesetzt haben.

Nun durfte ich mich äußern, nachdem ich belehrt wurde, dass ich mich zur Sache äußern oder nicht äußern darf. Ich verwies zunächst auf meine schriftliche Äußerung. Sie wollten es aber mündlich hören.

Ich schilderte den Sachverhalt analog meiner schriftlichen Einlassung.

Die rechtlichen Zusammenhänge wollten Sie nicht hören, sondern nur Tatsachen. Daher verwies ich noch mal auf meinen Schriftsatz, in welchem die rechtlichen Dinge von mir vorgetragen worden sind.

Nun baten Sie unmittelbar sämtliche Zuschauer und mich den Raum zu verlassen, damit schlossen Sie auch die Öffentlichkeit unbegründet aus. Sie wollten mit den Mitarbeitern des Bezirksamtes etwas besprechen. Ich forderte meine Teilnahme dabei, was sie aber nicht zuließen.

Daher verließen wir alle den Raum außer den Mitarbeitern des Bezirksamtes.

Nach ca. 15 Minuten wurden wir wieder hereingerufen.

Sie gaben die Vertagung der Verhandlung bekannt, da rechtliche Fragen noch geklärt werden müssen. Hierzu erwähnten Sie mein Verfahren des Berliner Verwaltungsgerichtes erste Instanz, das noch nicht rechtskräftig ist und zurzeit auf die Berufungszulassung wartet.

Näheres sagten Sie dazu nicht. Über die Dauer der Verfahrensverzögerung sagten Sie, dass Sie dazu nichts sagen können.

Damit war die Sitzung beendet.

Sollte ich etwas falsch dargestellt haben, bitte ich um Ihre Richtigstellung innerhalb zwei Wochen. Andernfalls gehe ich von der Richtigkeit meiner Darstellung aus.

Die Rechtsfrage, um die es wahrscheinlich geht, ist: Darf der Schornsteinfeger seine Tätigkeit nach seinem Geschmack ausführen, oder muss er einen Schornstein mit der dazugehörigen Anlage komplett überprüfen, wenn er die Bescheinigung ausstellt.

Das Verwaltungsgericht Berlin erste Instanz hatte dem Feger seinerzeit zwei Begehungen zugestanden.

In dem Verfahren ging es nur darum, ob die Tätigkeit zweier Anlagen in einer Begehung oder in zwei Begehungen durchgeführt werden sollen.

In dem Bußgeldverfahren geht es jetzt möglicherweise darum, ob er auch eine Anlage, nämlich die Gasanlage nicht in einer Begehung, sondern in zwei Begehungen durchführen kann, was aber schon die KÜO verbietet.

Grundsätzlich ist das aber nicht der Knackpunkt des OWI-Verfahrens, sondern es geht darum, dass ich dem Schornsteinfeger bei der zweiten Begehung eine Kehrung von der Mündung verweigert habe, da vor der Kehrung eine Prüfung erforderlich ist und nur notfalls gekehrt werden muss. Ihm wurde aber ausdrücklich eine Überprüfung von der Reinigungsöffnung im Keller mittels Haspelung oder Spiegelung angeboten. Dies hat der Feger aber verweigert.

Da aber nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichtes eine Kehrung ohne vorherige Überprüfung ein Übermaß der Belastung darstellt, war also die Kehrung oder das Herablassung einer Kugel nicht erforderlich und daher habe ich zu Recht die Kehrung verweigert.

Nicht ich habe hier eine vorgeschriebene Prüfung zu Unrecht verweigert, sondern der Feger hat eine Überprüfung von der Schornsteinsohle verweigert, zu der er verpflichtet war. Er müsste also auf der Anklagebank sitzen. Damit ist es auch völlig egal, was bei dem Oberverwaltungsgericht heraus kommt.

Da das Material gegen mich offenbar nicht ausreichte, um mich zu verurteilen, sonst hätten Sie ja sofort ein Urteil gegen mich ausgesprochen, drängt sich der Gedanke auf, dass in der geheimen Besprechung mit dem Bezirksamt überlegt wurde, wie man das Gesicht des Bezirksamt wahren könnte und aus den Prozessen der Verwaltungsgerichte noch eine Schuld gegen mich herausquetschen kann, oder man lässt das Verfahren im Sande verlaufen, nur um keinen Freispruch entscheiden zu müssen.

Das stimmt nicht? Dann senden Sie mir bitte Kopie des Protokolls der Verhandlung in dem Sie als ordentliche Richterin sicher den wirklichen Tatbestand der geheimen Verhandlung festgehalten haben. Ein Protokoll gibt es nicht? Dann fertigen Sie mir eine Aktennotiz, die

den Inhalt der Geheimverhandlung wiedergibt. Ich kann als Betroffener und Beteiligter nicht von der Verhandlung ausgeschlossen werden und nicht mal Kenntnis davon haben, was in dem Verfahren gegen mich vorbereitet wurde

Ich bedaure sehr, dass ich bei Ihrer Verhandlungsführung kein Vertrauen in Ihre Objektivität mehr habe und lehne daher das Gericht wegen der Besorgnis der Befangenheit ab (§ 24 Abs. 2 StPO) und bitte das Verfahren an ein anderes Gericht abzugeben, das dann zügig den Fall weiterbehandelt.

Ich finde es untragbar, wenn in einer Verhandlung einseitig mit einer Partei, die nicht einmal die Staatsanwaltschaft, sondern rechtlich überforderte Verwaltungsangestellte sind, verhandelt wird, ohne dass ich mit dabei bin. Ich verweise auf die Menschenrechtskonvention, die auch über deutschen Gesetzen steht.

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem **unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.**

Solche geheimen Absprachen nur mit einer Partei mögen üblich sein, aber sie verletzen die Neutralitätspflicht und Unparteilichkeit des Gerichtes. Ich habe schließlich um das Dabei sein gebeten.

Holt der Richter außerhalb der mündlichen Verhandlung Informationen ein, wodurch der Eindruck entsteht, er ermittle von sich aus den Sachverhalt, begründet dies die Besorgnis der Befangenheit

ArbG Siegen, Beschl. v. 9.3.2006 -3 Ca 1722/05; m.V.a. LG Göttingen, Beschl. V. 7.12.1999-10 AR 4.S/99,NJW-RR 2001,64

Auch die Prozessökonomie muss ich kritisieren. Die durchaus größere Menge von Zeugen wurde ohne Vernehmung wieder nach Hause geschickt. Wenn sie zu einem neuen Termin erneut geladen werden, entstehen unnötige Zeugengelder, die mir im Falle eines Schuldspruches zur Last fallen. Damit werde ich unnötigerweise mit weiteren Kosten belastet und damit weiter benachteiligt. Vorsorglich weise ich die doppelten Kosten schon jetzt zurück. Im Falle eines Freispruchs entstehen dem Steuerzahler die Kosten.

Das Schornsteinfegerrecht in Zusammenhang mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zwar für den Bürger ein unübersichtliches Gesetzwirrwarr, aber für eine Strafrichterin sollte es bei normaler Vorbereitung auf den Prozess noch überschaubar sein.

Als Beschuldigter habe ich einen Anspruch auf einen kompetenten und zügigen Fortgang des Strafverfahrens.

Der Antrag ist unverzüglich gestellt, da ein Bearbeitungstag für einen Laien angemessen ist.

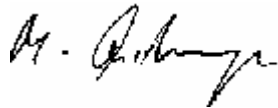
Er konnte nicht vor der Verhandlung gestellt werden, da der Ablehnungsgrund erst während der Verhandlung entstanden ist. § 25 StPO kommt daher nicht zum Zuge.

Den gesamten Prozessverlauf werde ich im Internet veröffentlichen, da ein breites Interesse in der Öffentlichkeit deutschlandweit besteht. Entsprechendes Web-Design ist in Vorbereitung.

Ich habe kein Gesetz oder eine Vorschrift gefunden, die mir das verbietet. Sollte es so etwas geben, bitte ich höflich um Ihren richterlichen begründeten Hinweis unter Angabe der Gesetze, Paragraphen und Gerichtsentscheidungen.

Unabhängig von der Entscheidung über die Befangenheit bitte ich um genaue Angabe der Rechtsfragen, die scheinbar noch geklärt werden sollen und eine Kopie des Verhandlungsprotokolls, das ja existieren müßte. Ich beantrage weiterhin einen zügigen Freispruch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. G. ...' with a stylized, cursive script.